

Benutzungsordnung der Gemeinschaftsbibliothek der Evangelisch-Theologischen Fakultät

In Ausführung der Benutzungsordnung der Hochschulbibliothek der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 29. Mai 2000 gelten folgende Regelungen für die Gemeinschaftsbibliothek der Evangelisch-Theologischen Fakultät.

§ 1 Allgemeines

Die Bibliothek dient vorrangig der Forschung und Lehre. Sie ist grundsätzlich eine Präsenzbibliothek. Die Kurzausleihe regelt § 8.

§ 2 Zulassung zur Benutzung

- (1) Die Bibliothek kann von allen Mitgliedern und Angehörigen der Westfälischen Wilhelms-Universität benutzt werden. Andere Personen können vom Bibliothekspersonal zur Benutzung der Gemeinschaftsbibliothek zugelassen werden, soweit Aufgaben, Leistungsfähigkeit und Raumverhältnisse der Bibliothek dies erlauben; die kurzfristige Einsichtnahme in Schriften ist gegen Vorlage des Benutzungsausweises der Universitäts- und Landesbibliothek oder eines amtlichen, mit Lichtbild versehenen Ausweises gestattet.
- (2) Für Studierende der Westfälischen Wilhelms-Universität gilt der gültige Studierendenausweis als Nachweis der Benutzungsberechtigung.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Gemeinschaftsbibliothek sind identisch mit der Öffnung des Fakultätsgebäudes.
- (2) Die Kurzausleihe von Medien ist bis 15 Minuten vor Schließung der Bibliothek und des Gebäudes an der Aufsicht der Bibliothekverwaltung möglich.

§ 4 Datenerhebung, Datenschutz

- (1) Die Bibliothek ist berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben und zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Der Bibliothek sind die für die Zulassung zur Benutzung erforderlichen personenbezogenen Daten mitzuteilen. Jede spätere Änderung dieser Daten ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Wer diese Vorschrift nicht beachtet, haftet für daraus entstehende Kosten.
- (3) Personenbezogene Daten unterliegen den Bestimmungen über den Datenschutz.

§ 5 Allgemeine Benutzerbestimmungen

- (1) Jeder, der die Bibliothek benutzt, hat sich so zu verhalten, dass kein anderer in seinen berechtigten Ansprüchen beeinträchtigt, der Bibliotheksbetrieb nicht behindert wird und Bibliotheksbestände, Kataloge, Einrichtungen und Gebäude keinen Schaden leiden.
- (2) Überbekleidung, Schirme, Gepäckstücke, Taschen u. ä. dürfen nicht mit in die Bibliothek genommen werden.

- (3) In den Bibliotheksräumen ist größte Ruhe zu bewahren.
Essen, Trinken und Rauchen ist nicht gestattet.
Tiere dürfen in die Bibliothek nicht mitgebracht werden.
- (4) Die Gemeinschaftsbibliothek ist berechtigt, zur Sicherung ihrer Bestände Kontrollmaßnahmen zu treffen und entsprechende Einrichtungen anzubringen. Jeder, der die Bibliothek betritt, ist verpflichtet, sich dem Bibliothekspersonal gegenüber auf Verlangen auszuweisen und Einblick in mitgeführte Behältnisse zu gestatten.
Mitgebrachte Schriften, Aktendeckel, Hefte u. ä. sind an den Kontrollstellen unaufgefordert vorzuweisen.
- (5) Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

§ 6 Benutzung der Schriften

- (1) Die präsent gehaltenen Schriften können aus dem Regal genommen und in den dafür vorgesehenen Räumen benutzt werden. Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, diese Schriften unmittelbar nach Gebrauch wieder an ihren Standort zurückzustellen, spätestens jedoch bei der Ankündigung, dass die Bibliothek geschlossen oder wenn die Bibliothek für voraussichtlich länger als eine Stunde verlassen wird.
- (2) Das absichtliche Verstellen von Schriften ist verboten und gilt als schwerwiegender Verstoß gegen die Benutzungsordnung. Auf § 11 wird verwiesen.
- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, dürfen keine Arbeitsplätze auf Dauer belegt werden. Das Bibliothekspersonal kann solche Arbeitsplätze räumen.

§ 7 Handapparate und Semesterapparate

- (1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelisch-Theologischen Fakultät können Schriften in geringer Zahl in Dienstzimmern aufstellen (Handapparate), wenn der allgemeine Lehr- und Forschungsbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Über die Zulassung von Handapparaten entscheiden die Geschäftsführenden Direktoren und Direktorinnen der Institute und Seminare in Absprache mit der Leitung der Bibliothek.
- (3) Grundlegende und häufig benutzte Literatur zu laufenden Lehrveranstaltungen, die keinen Ausleihbeschränkungen nach § 8 unterliegt, kann für die Dauer des Semesters in den Bibliotheksräumen gesondert aufgestellt werden (Semesterapparat).
- (4) Bestände aus Semesterapparaten dürfen nicht ausgeliehen werden.
- (5) Wer aus dem Bestand der Gemeinschaftsbibliothek einen Semesterapparat in einer anderen dezentralen Bibliothek oder der ULB einrichtet, haftet für Verlust oder Beschädigung der darin enthaltenen Schriften, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig die ihm auferlegten Bedingungen nicht erfüllt.
- (6) Jede in einem Handapparat oder Semesterapparat aufgestellte Schrift ist am regulären Standort mit einem komplett und leserlich ausgefülltem Stellvertreter nachzuweisen und zusätzlich der Bibliotheksverwaltung zu melden. Diese weist ggf. den geänderten Standort der Schrift im Katalog nach, so dass Auffindung und Einsichtnahme in angemessener Zeit, längstens einer Woche, möglich sind. Auf § 8 wird verwiesen.

§ 8 Kurzausleihe

- (1) Die Bücher der Gemeinschaftsbibliothek dürfen für eine Woche ausgeliehen werden.
- (2) Es können pro Person während der Vorlesungszeit bis zu 5 Bücher, in der vorlesungsfreien Zeit bis zu 10 Bücher entliehen werden. Bis zu drei Verlängerungen der

Ausleihfrist sind nach Absprache mit dem Bibliothekspersonal möglich. Wer von dieser längeren Ausleihfrist Gebrauch macht, muss gegebenenfalls auf Abruf die Bücher innerhalb von 24 Stunden zurückgeben.

- (3) Für die kurzfristige Ausleihe von Schriften an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hauses gelten die Regelungen in Absatz (1) entsprechend. In Absprache mit dem Bibliothekspersonal sind erweiterte Ausleihfristen möglich. In Ausnahmefällen kann die Ausleihe der Schriften durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hauses auch nur mit einem komplett und leserlich ausgefülltem Buchstellvertreter am Standort nachgewiesen werden.
- (4) Von der Ausleihe ausgeschlossen sind wertvolle ältere Bücher (älter als 100 Jahre), Lexika, Wörterbücher, Nachschlagewerke, Zeitschriften sowie biblische Kommentare mit den Signaturen AT A und AT K, neutestamentliche Bücher mit der Signatur NT B und die mit einem roten Punkt oder dem Vermerk "nicht ausleihbar" gekennzeichneten Bücher.
- (5) Weiterverleihungen an Dritte sind nicht gestattet.
- (6) Wenn der Benutzer oder die Benutzerin mit der Rückgabe von Schriften, deren Leihfrist abgelaufen ist, oder mit der Bezahlung von Gebühren in Verzug geraten ist oder der Gemeinschaftsbibliothek eine Adressenänderung nicht mitteilt, kann die Berechtigung für weitere Ausleihen gesperrt werden.
- (7) Nicht rechtzeitig zurückgegebene Schriften können kostenpflichtig zurückgefordert werden. Unabhängig von einer Rückgabeaufforderung können bei einer Fristüberschreitung Gebühren nach der Gebührenordnung der Universitäts- und Landesbibliothek eingezogen werden.
- (8) Die §§ 20 Abs. 1 und 2, 4 – 6; 24; 26 und 27 der Benutzungsordnung der Hochschulbibliothek finden entsprechende Anwendung.

§ 9 Schadensersatz

Für beschädigte oder nicht zurückgegebene Schriften haben die Benutzerinnen und Benutzer Schadensersatz zu leisten. Sie haben zu diesem Zweck nach Entscheidung der Bibliothek und innerhalb einer von ihr bestimmten Frist entweder den früheren Zustand wiederherzustellen oder ein vollwertiges Ersatzexemplar zu beschaffen oder Geldersatz zu leisten. Die Bibliothek kann stattdessen gegen Erstattung der Kosten selbst ein Ersatzexemplar oder eine Reproduktion besorgen.

§10 Benutzung von EDV-Arbeitsplätzen

- (1) Die Bibliothek stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten EDV-Arbeitsplätze zur Verfügung, die ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden dürfen. Die Benutzung der EDV-Geräte kann bei starker Nachfrage zeitlich beschränkt werden.
- (2) Anweisungen zur Benutzung der EDV-Geräte, Datenbanken und Internetdienste sowie Urheber- und Lizenzbestimmungen sind einzuhalten. Änderungen der Systemeinstellungen, Netzkonfigurationen und der Software sowie die Installation zusätzlicher Programme sind nicht erlaubt und gelten als schwerwiegender Verstoß gegen die Benutzungsordnung.
- (3) Die Benutzerin oder der Benutzer haftet für die Schäden, die durch Manipulation oder eine sonstige unerlaubte Benutzung an den Geräten und Medien der Bibliothek entstehen, sowie für alle Schäden, die auf unerlaubte Weitergabe der Zugangsberechtigung zurückzuführen sind.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen der Benutzungsordnung für das Zentrum für Informationsverarbeitung und die dezentralen IV-Versorgungseinheiten in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Wer schwerwiegend oder wiederholt gegen diese Ordnung verstößt, kann von der Leitung der Bibliothek dauernd oder zeitweise von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.
- (2) Als schwerwiegender Verstoß gilt insbesondere das Beschädigen von Schriften, auch durch Anstreichen oder Beschreiben, das Heraustrennen von Seiten, die Wegnahme von Schriften oder Teilen davon, auch ohne Zueignungsabsicht, sowie das absichtliche Verstellen von Schriften.

§ 12 Schlussvorschrift

- (1) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Benutzungsordnung der Hochschulbibliothek der Westfälischen Wilhelms-Universität.
- (2) Die Benutzungsordnung der Bibliothek der Gemeinschaftsbibliothek der Evangelisch-Theologischen Fakultät tritt am 01.06.2016 in Kraft und wird durch Aushang oder Auslage in der Bibliothek bekannt gegeben.

Münster, den 19.05.2016

Der Dekan der Evangelisch-Theologischen Fakultät

Prof. Dr. Hermut Löhr